

Stadt Jever

Bebauungsplan Nr. 26 „Stadtmitte/Alter Markt –

Teilbereich westlich von- Thünen-Ufer“

3. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

im Zeitraum vom 22.04.2013 bis 16.05.2013

hier: Auswertung der vorgetragenen Anregungen mit Abwägungsvorschlägen

Ausgearbeitet von:

Planteam WMW GmbH & Co. KG, Oldenburg

23.05.2013

I. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Es wurden von Bürgern weder Stellungnahmen eingereicht, noch bei der Stadt zum Planverfahren Anregungen vorgetragen. Insofern sind hierfür keine Abwägungsvorschläge auszuarbeiten.

II. Übersicht zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Datum	Träger/Behörde	Keine Bedenken	Hinweise	Anregungen	Abwägungsvorschlag (kurz); vgl. unter Punkt III
22.04.2013	Staatliches GAA, Oldenburg	K. B.	-	-	-
25.04.2013	Polizeiinspektion WHV/Friesland	K.B.	-	-	-
29.04.2013	LBEG	K.B	-	-	-
08.05.2013	OOWV	K.B.	Allgemeine Hinweise zu Leitungen	-	-
14.05.2013	Landkreis Friesland	K.B.	-	-	-
14.05.2013	EWE Netz	K.B	Allgemeine Hinweise zur Vorbereitung der Erschließung	-	-
22.05.2013	Nds. Landesamt für Denkmal- pflege, Referat Archäologie	-	Hinweise zum Umgang mit dem Bodendenkmal „Blankgraft“	Archäologische Begleitung der Erdbauarbeiten	Siehe Abwägung

III. Abwägungsrelevante Stellungnahme

1. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 22.05.2013 Referat Archäologie	
<p><u>Originalstellungnahme:</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Der geplante Neubau soll im Bereich der denkmalgeschützten, historischen Stadtbefestigung der Stadt Jever errichtet werden. Bei Erdarbeiten muss mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland. In den Antragsunterlagen wird unter Punkt 7.7 „Denkmalpflege“ darauf hingewiesen, dass „der Änderungsbereich Teil des Bodendenkmals „Blankraft“ ist“ und „der nun zu Umsetzung anstehende Entwurf unter intensiver Einbeziehung der Vertreter der Denkmalbehörden ausgewählt“ wurde. Einbezogen wurden offenbar aber lediglich Vertreter der Baudenkmalpflege, während Vertreter der archäologischen Denkmalpflege bisher leider nicht hinzugezogen wurden. Das neu geplante Gebäude soll versetzt zur bereits vorhandenen Touristinformation entstehen. Die damit verbundenen Bodeneingriffe haben die teilweise Zerstörung historischer Denkmalsubstanz zu Folge.</p>	<p><u>Abwägungsvorschläge:</u></p> <p>Die Stadt als Bauherrin wird im Zuge der Bauantragstellung die nach § 13 NDSchG erforderliche Genehmigung beim Landkreis Friesland beantragen.</p> <p>Die Stadt hat die interne Abstimmung der beiden Abteilungen (Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege) vorausgesetzt.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass der geplante Neubau zwar um ca. 7 Meter dichter an die Fräulein- Marien-Straße heranrückt als das derzeitige Gebäude, der Bauteppich in diesem Bereich aber lediglich um ca. 3,5 Meter gegenüber dem derzeit festgesetzten erweitert wird. Desweiteren ist anzumerken, dass der betroffene Bereich bereits in der Vergangenheit mehrfach baulich überformt wurde. Dort reichen teilweise die Parkbuchten in den geplanten Bauteppich hinein oder aber es handelt sich um befestigte Fußwege. Im Zuge aller dieser genannten baulichen Überformungen wurden bereits in der Vergangenheit Erdarbeiten im betroffenen Bereich durchgeführt und somit wurde bereits mehrfach in das Bodendenkmal eingegriffen.</p>

Der in den Planunterlagen aufgenommene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist keinesfalls ausreichend. Vielmehr ergeben sich zwecks Minimierung des Schadens an einem Bodendenkmal folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- **Planung und Durchführung der Baumaßnahmen müssen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit archäologische Untersuchungen im Vorfeld der Erdarbeiten und/oder baubegleitend sichergestellt sind.**
- **Die Ergebnisse geplanter oder bereits durchgeführter Baugrunduntersuchungen sollten der Denkmalpflege zur Verfügung gestellt werden.**
- **Abhängig von den vor Ort angetroffenen archäologischen Befunden und Funden ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig.**
- **Möglicherweise entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.**
- **Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen**

Um den Belang der Bodendenkmalpflege im Zuge der Bauleitplanung eindeutig zu regeln, wird der betroffene Bereich künftig im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich als Bodendenkmal dargestellt.

Durch Ergänzung der Hinweise auf die erforderliche denkmalschutzpflegerische Genehmigung gem. § 13 NDschG, welche ggfs. mit Auflagen verbunden werden kann, wird diesem Belang auf der Ebene der Bauleitplanung hinreichend Rechnung getragen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf diese Belange ausführlicher hingewiesen und die Einbindung der Bodendenkmalpflege mit evtl. baubegleitender Prospektion hingewiesen.

Ferner wird die Stadt als Bauherrin zeitnah ein Gespräch mit den Beteiligten (Architekt, Landkreis als untere Denkmalbehörde und Landesamt für Denkmalpflege-Referat Archäologie) anberaumen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Auch sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes der überbaubare Bereich gegenüber den derzeit festgesetzten Bauteppich bzgl. seiner Lage zwar geringfügig verändert, aber auch um ca. 110 m² reduziert wird.

Die weiteren Details zur Wahrung der denkmalpflegerischen Aspekte bleiben dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach NDschG vorbehalten.

Aufgestellt: Oldenburg, den 23.05.2013

Planteam WMW GmbH & Co. KG

Herbert Weydringer